Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt 08/2025

Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen und nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta

Vechta, 02.06.2025
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 579

Inhalt

		Seite
II.	Organisation und Verfassung der Hochschule	-
	• Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen und nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta	3

Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen und nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in seiner 129. Sitzung am 30.04.2025.

I. Hauptberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 1 Ausschreibung

(1) [1]Die Stellen

a) der Präsidentin oder des Präsidenten und

b) der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten

sind öffentlich auszuschreiben. [2]Der Senat erarbeitet und beschließt einen Ausschreibungstext. [3]Darin ist

a) für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten nach dem Hochschulabschluss eine mindes tens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege,

b) für die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten nach dem Hochschulabschluss entsprechend der vorgesehenen Ressortverteilung eine mehrjäh rige Erfahrung im Wissenschaftsmanagement, in Verwaltung oder Wirtschaft

zu fordern.

[4]Darüber hinaus soll im Tätigkeitsprofil der Ausschreibung für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten eine gleichermaßen hohe Sach- und Personalverantwortung gefordert werden. [5]Dieses kann im Wissenschaftsbereich durch Aufgaben als Dekanin bzw. Dekan, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Präsidentin bzw. Präsident oder durch die Leitung von größeren Lehr- und Forschungseinheiten bzw. von Organisationseinheiten im Verwaltungsbereich, in außeruniversitären Bereichen auf vergleichbaren Führungsebenen, nachgewiesen werden. [6]Ferner soll im Tätigkeitsprofil eine erkennbare Nähe zu den zentralen Lehr- und Forschungsprofilen der Universität Vechta verlangt werden. [7]Ein Promotionsabschluss wird vorausgesetzt. [8]Für die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten soll im Tätigkeitsprofil entsprechend der vorgesehenen Ressortverteilung nach dem Hochschulabschluss eine mindestens dreijährige einschlägige Erfahrung mit Sach- und Personalverantwortung im Wissenschaftsmanagement, in Verwaltung oder Wirtschaft sowie ferner eine erkennbare Nähe zu den zentralen Lehr- und Forschungsprofilen der Universität Vechta gefordert werden. [9]Ein Promotionsabschluss wird erwünscht.

(2) [1]Wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ihre oder seine Bereitschaft zu einer erneuten Kandidatur erklärt hat, kann mit Zustimmung von Senat und Hochschulrat von der Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 für jeweils eine weitere Amtszeit unter dem Vorbehalt der Wiederbestellung bzw. Wiederernennung abgesehen werden. [2]Die Zustimmung des Senats hat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) zu erfolgen. [3]Der Hochschulrat fasst seinen Beschluss auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung.

§ 2 Einrichtung einer Findungskommission

(1) Der Senat und der Hochschulrat richten die Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten möglichst mit einem angemessenen Vorlauf vor dem Amtszeitende, in der Regel spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberin oder des amtierenden Amtsinhabers ein.

(2) Die Federführung bei der Einrichtung der Findungskommission hat

a) für die Präsidentin oder den Präsidenten nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,

b) für die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident.

(3) [1]Der Findungskommission gehören an:

a) mit Stimmberechtigung:

1. drei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrats, die dieser aus seiner Mitte bestellt, wobei mindestens eine Frau vertreten sein soll; ein Mitglied muss ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied sein;

2. drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats, die dieser aus seiner Mitte bestellt, wobei neben der Hochschullehrergruppe mindestens eine weitere Statusgruppe und mindestens eine Frau vertreten sein soll; wurde im Verfahren nach Nr. 1 ein Mitglied bestellt, das zugleich Mitglied im Senat ist, so kann dieses Mitglied nicht vom Senat bestellt werden.

b) mit beratender Stimme:

1. ein vom Fachministerium bestelltes Mitglied,

2. die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrats

3. die Präsidentin oder der Präsident für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten.

[2]Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(4) [1]Scheidet ein Mitglied der Findungskommission aus, bestellt der Senat beziehungsweise der Hochschulrat unverzüglich ein neues Mitglied. [2]Senat beziehungsweise Hochschulrat können vorsorglich ein persönliches Ersatzmitglied bestellen, welches im Falle des Ausscheidens als Mitglied nachrückt; das Ersatzmitglied ist nicht berechtigt, das Mitglied in dessen Verhinderungsfalle zu vertreten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet spätestens mit Abschluss des Verfahrens; das Recht der einsetzenden Organe, die Bestellung eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen, bleibt unberührt.

(6) [1]Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. [2]Die Findungskommission wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [3]Die oder der Vorsitzende informiert die Findungskommissionsmitglieder über die Verfahrensabläufe und -bestimmungen und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation der Arbeit der Findungskommission verantwortlich.

(7) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) gefasst.

(8) Als anwesend gilt auch, wer im Wege der Bild und/oder Tonübertragung zugeschaltet ist.

(9) Die Beratungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

§ 3 Aufgaben und Verfahren der Findungskommission

(1) [1]Im Verfahren zur Besetzung der Stelle nach Ausschreibung sichtet die Findungskommission die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über eine Vorauswahl und kann die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung zu einer Sitzung der Findungskommission einladen. [2]Für die jeweils ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber dokumentiert die Findungskommission, auf welche Gründe sie sich hierbei gestützt hat.

(2) [1]Die Findungskommission kann eine aktive Rekrutierung jederzeit, auch nach Ende der Bewerbungsfrist, durchführen oder durchführen lassen und Personen, die sich infolge der Rekrutierung bewerben, gemäß Abs. 1 Satz 1 berücksichtigen. [2]Die aktive Rekrutierung ist schriftlich zu dokumentieren; im Bewerbungsfalle hat die auf diesem Weg angesprochene Person Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) [1]Die Findungskommission kann bei ihrer Tätigkeit von Dritten unterstützt werden. [2]Personen, die für die Findungskommission unterstützend tätig waren oder sind, können nicht als Bewerberin oder Bewerber berücksichtigt werden.

(4) Die Findungskommission ist gegenüber dem Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu dem Verfahren, insbesondere zu dessen Stand und zu dem Eingang von Bewerbungen, auskunftspflichtig.

(5) [1]Die Findungskommission beschließt in geheimer Abstimmung ihre Empfehlung, welche in der Regel mindestens zwei und nicht mehr als drei Personen umfassen soll, und leitet sie dem Senat und dem Hochschulrat der Universität mit einem umfassenden Abschlussbericht zur gemeinsamen Erörterung zu. [2]Dieser Abschlussbericht beinhaltet die Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei angewandten Auswahlkriterien sowie eine Würdigung der Eignung und Befähigung der in der Empfehlung aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber. [3]Für das Amt einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(6) [1]Die Mitglieder von Senat und Hochschulrat können sämtliche Unterlagen der Findungskommission sowie alle Bewerbungsunterlagen einsehen. [2]Die Einsichtnahme ist wenigstens zwei Wochen vor der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat durch die zuständige Sitzungsleitung digital zu ermöglichen.

§ 4 Neubestellung der Findungskommission

Wenn sich die Findungskommission nicht auf eine Empfehlung verständigen kann oder aus anderen Gründen dem Senat bzw. dem Hochschulrat keine Empfehlung zuleitet, so entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Bestellung einer neuen Findungskommission.

§ 5 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat

(1) [1]Der Senat und der Hochschulrat führen zur gemeinsamen Erörterung der Empfehlung der Findungskommission eine gemeinsame Sitzung durch, die aus einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil besteht. [2]Den Vorsitz führt die Leitung des Senats, diese lädt zu der gemeinsamen Sitzung ein. [3]Zu dieser werden zudem die durch die Findungskommission empfohlenen Personen eingeladen; im Falle der Wahl einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten werden die durch die Findungskommission empfohlenen Personen im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. [4]Hat sich ein Mitglied von Senat oder Hochschulrat beworben, nimmt dieses nur an der Sitzung teil, wenn es durch die Findungskommission als empfohlene Person nach Satz 2 eingeladen wurde. [5]Gleiches gilt für die Person, um deren Nachfolge oder weitere Amtszeit es geht. [6]Einzuladen sind ferner die Personen, die regelmäßig beratend an den Sitzungen von Senat und Hochschulrat teilnehmen; die Möglichkeit, weitere Personen als Gäste einzuladen, bleibt unberührt.

(2) [1]Im hochschulöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung stellen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber vor. [2]Die persönliche Vorstellung umfasst insbesondere die wichtigsten Ziele für die anstehende Amtszeit. [3]Im Anschluss an die Vorstellung können die Mitglieder von Senat und Hochschulrat sowie die Personen nach Absatz 1 Satz 5 Fragen stellen.

(3) Im nichtöffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung beraten der Senat und der Hochschulrat insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an den Anhörungen anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht teilnehmen.

§ 6 Entscheidungsvorschlag

(1) Der Senat erörtert im Anschluss in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere die Empfehlung der Findungskommission und die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Er beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission, von der er nach Maßgabe des NHG abweichen kann, den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds.

(3) [1]Findet die Entscheidung zwischen mehr als einer Person statt und erreicht keine der empfohlenen Personen im ersten Abstimmungsgang die nach Abs. 2 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. [2]Sofern im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Personen zur Abstimmung standen, erfolgt die Entscheidung zwischen den beiden Personen, die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen erhalten haben; gibt es im ersten Abstimmungsgang aufgrund Stimmengleichheit mehrere Zweitplatzierte, findet zwischen diesen eine Stichabstimmung statt, wer am zweiten Abstimmungsgang nach Satz 1 teilnimmt. [3]Erreicht bei dem zweiten Abstimmungsgang nach Satz 1 keine oder keiner der Vorgeschlagenen die nach Absatz 2 erforderliche absolute Mehrheit, entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob er:

a) seine Entscheidung vertagt,

b) das Verfahren an die Findungskommission zurückverweist oder

c) das Verfahren abbricht.

[4]Satz 3 gilt entsprechend, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist und die erforderliche absolute Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wird.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Senats informiert die Hochschulöffentlichkeit über den Entscheidungsvorschlag oder ggf. das weitere Vorgehen zeitnah in angemessener Weise.

§ 7 Vorlage beim Fachministerium

Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrates dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

§ 8 Absage

Spätestens zwei Wochen vor der Ernennung oder Bestellung erhalten die nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber eine durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission unterzeichnete Absage.

II. Nebenberufliche Präsidiumsmitglieder

§ 9 Bestellung nebenberuflicher Präsidiumsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat eine Person, die Mitglied der Universität ist, als nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflichen Vizepräsidenten für einen der in der Grundordnung festgelegten Geschäftsbereiche vor.

(2) [1]Die vorgeschlagene Person stellt sich im hochschulöffentlichen Teil der Senatssitzung vor. [2]Im Anschluss an die Vorstellung können die Senatsmitglieder Fragen stellen. [3]Die Aussprache wird im nichtöffentlichen Teil durchgeführt. [4]Die Entscheidung über den Vorschlag erfolgt geheim mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) im hochschulöffentlichen Teil.

(3) Im Anschluss an die Senatssitzung leitet die Präsidentin oder der Präsident den Vorschlag dem Hochschulrat zur Stellungnahme zu.

(4) Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrates dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

III. Verfahrensbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 10 Sitzungsdurchführung

(1) Sitzungsleitung für die gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat ist die zuständige Sitzungsleitung des Senats; es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

(2) Der hochschulöffentliche Teil einer Sitzung ist hochschulöffentlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung zu übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. [2]Zugleich tritt die Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Universität Vechta vom 15. Oktober 2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.09.2010 (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2010) sowie der Ersten Änderung vom 11.07.2012 (Amtl. Mitteilungsblatt 22/2012) außer Kraft.